



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

17. 01. 2022

Aktenzeichen
4100 - III. 241/Sdb.
Psychosoziale
Prozessbegleitung
bei Antwort bitte angeben

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

Bearbeiterin:
Frau Dr. Holznagel
Telefon: 0211 8792-206

89. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 19. Januar 2022

TOP „Psychosoziale Prozessbegleitung“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

89. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 19. Januar 2022

Schriftlicher Bericht zu TOP

Psychosoziale Prozessbegleitung

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt im Anschluss an die Vorlage 17/768 sowie die Erörterungen des Rechtsausschusses am 08.11.2021 (Apr 17/1610, Seite 13) und am 17.11.2021 (Apr 17/1637, Seite 12) die in dem Anmeldungsschreiben vom 07.01.2022 erbetene Unterrichtung über die aktuelle Zahl der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter, die Verteilung ihrer Tätigkeitsschwerpunkte auf die Gerichtsbezirke und die Bemühungen der Landesregierung, für die psychosoziale Prozessbegleitung zu werben.

I.

In Nordrhein-Westfalen sind zurzeit (Stand: 12. Januar 2022) **123** psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter anerkannt, davon **44** Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes. Eine dieser Fachkräfte aus dem Landgerichtsbezirk Köln ist an das Ministerium der Justiz zur Unterstützung der Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen abgeordnet und steht derzeit als psychosoziale Prozessbegleiterin nicht zur Verfügung.

Nach § 6 Absatz 1 AGPsychPBG ist die Anerkennung als Prozessbegleitung auf längstens fünf Jahre zu befristen. Anerkennungen, die wegen Zeitablaufs unwirksam geworden sind, wurden bei der Zählung nicht berücksichtigt. Der Präsidentin und den Präsidenten der Oberlandesgerichte liegen derzeit jedoch 12 Anträge auf Verlängerung einer wegen Zeitablaufs unwirksam gewordenen Anerkennung vor, über die zum Stichtag noch nicht entschieden war. Im Falle einer zuvor erfolgten gerichtlichen Beordnung gilt die alte Anerkennung jedoch auch nach Ablauf der Fünfjahresfrist für das Verfahren fort, in dem die Beordnung erfolgt ist.

Die Anerkennung nach § 1 Absatz 1 des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG) berechtigt jede psychosoziale Prozessbegleiterin und jeden psychosozialer Prozessbegleiter in *allen* Landgerichtsbezirken des Landes tätig zu werden. Nach § 4 Absatz 2 Satz 3 AGPsychPbG können die anerkannten Prozessbegleiterinnen und –begleiter jedoch in der Regel bis zu drei Landgerichtsbezirke als örtlichen Tätigkeitsschwerpunkt wählen. Nach dieser Maßgabe ergibt sich die Verteilung der anerkannten Begleiterinnen und Begleiter auf die Landgerichtsbezirke aus der als Anlage A angefügten Tabelle.

II.

Nach § 8 Absatz 2 der Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG-Ausführungsverordnung) *können* in das Verzeichnis der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleiter pro Person bis zu fünf sachliche

Tätigkeitsschwerpunkte aufgenommen werden. Mögliche sachliche Tätigkeitsschwerpunkte sind:

1. Die Begleitung bestimmter Opfergruppen, insbesondere von
 - a) Personen eines bestimmten Geschlechts,
 - b) Personen mit einer bestimmten sexuellen Orientierung,
 - c) Personen aus einer bestimmten Altersgruppe,
 - d) Personen aus bestimmten Kultur- oder Sprachkreisen,
 - e) Personen mit einer Behinderung und
 - f) Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung.
2. Die Begleitung von Opfern bestimmter Deliktsgruppen oder Kriminalitätsphänomene, insbesondere von
 - a) Sexualdelikten,
 - b) Nachstellungsdelikten,
 - c) Menschenhandel,
 - d) Häuslicher Gewalt und
 - e) vorurteilsmotivierter Gewalt und sonstiger Hasskriminalität.

Nicht alle anerkannten Begleiterinnen und Begleiter haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Tätigkeitsschwerpunkte zu benennen. Grundsätzlich befähigt die Ausbildung zur psychosozialen Prozessbegleitung die anerkannten Begleiterinnen und Begleiter zur professionellen Betreuung *aller* Opfergruppen. Sollte eine verletzte Person Wert darauf legen, von einer Person mit genau passendem Tätigkeitsschwerpunkt betreut zu werden, ist die betreffende Betreuerin oder der betreffende Betreuer in *allen* Landgerichtsbezirken des Landes beiordnungsfähig.

Die Verteilung der sachlichen Tätigkeitsschwerpunkte der anerkannten Begleiterinnen und Begleiter auf die Landgerichtsbezirke ergibt sich aus den als Anlage B angefügten Tabellen. Die örtliche Zuordnung ist, wie unter I. ausgeführt, jeweils zu dem Landgerichtsbezirk erfolgt, in dem die anerkannte Begleiterin bzw. der Begleiter ihren oder seinen Dienstsitz hat.

III.

Die Werbung für das wertvolle Institut der psychosozialen Prozessbegleitung ist ein wichtiges Anliegen der Landesregierung. Mit Erlass vom 10.01.2020 sind die Gerichte und Staatsanwaltschaften durch Auslegungs- bzw. Anwendungshinweise für die psychosoziale Prozessbegleitung erneut sensibilisiert worden. Den Staatsanwaltschaften wurde ein standardmäßiges Verfahren zur (nochmaligen) Information der Opfer über die psychosoziale Prozessbegleitung vorgegeben, nach dem Beiord-

nungsanträge dem zuständigen Gericht grundsätzlich als Eilsache zugeleitet werden sollen.

Im Rahmen der landesweiten Informationswoche zum Opferschutz führte Minister der Justiz Biesenbach in einer öffentlichkeitswirksamen Veranstaltung am 02.10.2020 im Landgericht Essen anlässlich einer Podiumsdiskussion in das Thema „Psychosoziale Prozessbegleitung“ ein und warb dafür, möglichst zielgruppengenaue auf die Opfer zuzugehen.

Mit Erlass vom 29.07.2021 sind die Gerichte und Staatsanwaltschaften erneut darauf hingewiesen worden, dass sich - auch nach Einschätzung der Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - eine möglichst frühzeitige Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung - ggf. unter Einbindung der Gerichtshilfe - empfiehlt.

Ein Musterformular für die Antragsstellung steht zum Abruf im Internet zur Verfügung. Das Formular ist am 11.11.2021 an die Vordruckkommission der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen (VDK) weitergeleitet worden und wird in die aktuellste Version des Vorgangsbearbeitungssystems „Formularschrank der Polizei“ aufgenommen. Anlässlich einer von Landeskriminalamt NRW am 16.12.2021 ausgerichteten Dienstbesprechung hat das Ministerium der Justiz die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des polizeilichen Opferschutzes über den Stand der psychosozialen Prozessbegleitung in Nordrhein-Westfalen informiert und mit dem Antragsformular und dem dabei zu beachtenden Verfahren vertraut gemacht.

In der in Nordrhein-Westfalen eingerichteten Koordinierungsstelle Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine Öffentlichkeitskampagne abgestimmt worden. Diese wurde im Oktober 2020 unter dem Motto „Du bist nicht allein - wenn etwas passiert!“ gestartet und macht mit Postern und Postkarten auf die zur Kampagne eingerichtete Website www.nichtallein.nrw.de aufmerksam. Dort finden sich, um verschiedene Zielgruppen zu erreichen, jeweils gesonderte Informationsangebote für Kinder, Erwachsene, Praktikerinnen und Praktiker sowie zusätzlich die Informationen auch in „leichter Sprache“.

In gedruckter Form stehen eine kindgerecht verfasste Broschüre und ein kurzer Flyer zum Bestellen oder elektronischen Abruf bereit. Seit dem 10.02.2021 wird zudem über die Website und den Youtube-Kanal der Justiz NRW („Wie isset rechtlich?“) mit einem Film über die psychosoziale Prozessbegleitung aufgeklärt.

Die Kampagnenmaterialien sind breit verteilt worden, z. B. auch an Schulen, Hochschulen, Frauenberatungsstellen, Praxen, in Gesundheitsämtern, Opferschutzeinrichtungen und Gleichstellungsbüros. Ein Informationsflyer und eine Postkarte zum Thema psychosoziale Prozessbegleitung sind im Sommer 2021 zudem über die Anwaltspostfächer in den Wachtmeistereien der Gerichte in Nordrhein-Westfalen als „Anschauungsmaterial“ an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verteilt worden.

IV.

Auch die Fortentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen ist ein wichtiger Baustein zur Stärkung der psychosozialen Prozessbegleitung.

Bereits anlässlich ihrer Herbstkonferenz am 7. November 2019 in Berlin haben die Justizministerinnen und Justizminister auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung für weitere besonders schutzbedürftige Personen in den Blick zu nehmen und die gesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Beiordnung teils klarzustellen, teils zu ergänzen. Im Anschluss daran hat sich mit Schreiben vom 28. November 2019 das Ministerium der Justiz an das damalige Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) gewandt und entsprechende gesetzliche Änderungen zur Verbesserung der Anwendung der psychosozialen Prozessbegleitung konkret angeregt.

Anlässlich ihrer Herbstkonferenz am 26. November 2020 in Bremen haben die Justizministerinnen und Justizminister es erneut für geboten erachtet, den Zugang zur psychosozialen Prozessbegleitung in Teilbereichen zu erleichtern und die damalige Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz gebeten, unter anderem einen Anspruch auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleiterin bzw. eines psychosozialen Prozessbegleiters für Verletzte in gravierenden Fällen häuslicher Gewalt zu prüfen.

Die Justizministerinnen und Justizminister haben schließlich am 16. Juni 2021 auf ihrer Frühjahrskonferenz die damalige Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz gebeten, im Rahmen ihrer noch andauernden Prüfung zu ergänzendem Regelungsbedarf bei der psychosozialen Prozessbegleitung gebeten, auch folgende Aspekte in den Blick zu nehmen: Eine Anhebung der Gebührentatbestände entsprechend der Nummern 3150 bis 3152 des Kostenverzeichnisses nach Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz (KV GKG) und die Berücksichtigung besonders auslagen- und zeitintensiver Prozessbegleitungen bei einer Überarbeitung von § 6 PsychPbG.

Derzeit befasst sich im Auftrag der 91. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz der Länder Berlin und Hamburg sowie unter der Beteiligung des Bundesministeriums der Justiz mit der Frage nach legislativem Handlungsbedarf, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit den Mitteln der Justiz besser entgegenzutreten. Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe hat Nordrhein-Westfalen die Federführung u. a. für Fragen der psychosozialen Prozessbegleitung übernommen. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird ihre Empfehlungen im 2. Quartal des Jahres 2022 vorlegen. Im Anschluss daran wird zu prüfen sein, welche der Vorschläge konkret umgesetzt werden können.

Anlage A

- Verteilung anerkannter Begleiterinnen und Begleiter nach örtlichen Tätigkeitsschwerpunkten -
(bis zu drei Ortsangaben pro Person sind möglich)

Bezirk	Begleiter/-innen mit gültiger Aner- kennung	Begleiter/-innen, über deren Verlänge- rungsantrag noch nicht entschieden ist.
OLG Düsseldorf		
LG Düsseldorf	10	2
LG Duisburg	9	2
LG Kleve	5	
LG Krefeld	14	
LG Mönchengladbach	3	4
LG Wuppertal	6	1
OLG Hamm		
LG Arnsberg	5	
LG Bielefeld	20	3
LG Bochum	7	
LG Detmold	11	3
LG Dortmund	12	1
LG Essen	9	
LG Hagen	3	2
LG Münster	14	
LG Paderborn	12	1
LG Siegen	3	2
OLG Köln		
LG Aachen	9	1
LG Bonn	12	
LG Köln	15	

Anlage B

Tätigkeitsschwerpunkte

- Verteilung nach dem Dienstsitz der Prozessbeleiterinnen und Prozessbegleiter-

(bis zu fünf Schwerpunktangaben pro Person sind möglich)

Rheinische Bezirke									
Besondere Opfergruppe									
Personen eines bestimmten Geschlechts									
	<i>Düs</i>	<i>Dui</i>	<i>Kle</i>	<i>Kre</i>	<i>Mgb</i>	<i>Wup</i>	<i>Köln</i>	<i>BN</i>	<i>AA</i>
Frauen	1					1	2		1
Männer						1	1		
Frauen ab 14							1	1	
Frauen ab 16	2							1	
Personen aus einer bestimmten Altersgruppe									
	<i>Düs</i>	<i>Dui</i>	<i>Kle</i>	<i>Kre</i>	<i>Mgb</i>	<i>Wup</i>	<i>Köln</i>	<i>BN</i>	<i>AA</i>
Verletzte ab 8 Jahren		1							
Verletzte ab 14 Jahren			1					1	
Kinder		1				1	2		
Jugendliche		2				1	2		1
Junge Erwachsene		1							
Erwachsene				1					2
Seniorinnen/Senioren		1					1		2
Personen mit einer bestimmten sexuellen Orientierung									
	<i>Düs</i>	<i>Dui</i>	<i>Kle</i>	<i>Kre</i>	<i>Mgb</i>	<i>Wup</i>	<i>Köln</i>	<i>BN</i>	<i>AA</i>
homosexuell, bisexuell							1		
intersexuell		1					1		
transsexuell		1							
Personen aus bestimmten Kultur- oder Sprachkreisen									
	<i>Düs</i>	<i>Dui</i>	<i>Kle</i>	<i>Kre</i>	<i>Mgb</i>	<i>Wup</i>	<i>Köln</i>	<i>BN</i>	<i>AA</i>
Polnisch		1							
mit Migrationshintergrund							1		
Personen mit einer Behinderung oder psychischen Beeinträchtigung									
	<i>Düs</i>	<i>Dui</i>	<i>Kle</i>	<i>Kre</i>	<i>Mgb</i>	<i>Wup</i>	<i>Köln</i>	<i>BN</i>	<i>AA</i>
Behinderung							3		1

Psychische Behinderung			1				3		1
Suchterkrankung							1		1
Traumatisierung									1
Geistige Behinderung									1
Mehrfachbehinderung									1
Bestimmte Deliktsgruppe									
	<i>Düs</i>	<i>Dui</i>	<i>Kle</i>	<i>Kre</i>	<i>Mgb</i>	<i>Wup</i>	<i>Köln</i>	<i>BN</i>	<i>AA</i>
Sexualdelikte	1		1			5	7	2	3
Gewaltstraften						2			
Häusliche Gewalt	1					5	7	1	1
Menschenhandel						3	2		1
Nachstellung	1		1			4	2		1
vorurteilsmotivierte und Hasskriminalität			1			3	1		1

Bezirk Hamm										
Besondere Opfergruppe										
Personen eines bestimmten Geschlechts										
	<i>Arbg</i>	<i>Bie</i>	<i>Bo</i>	<i>Det</i>	<i>Do</i>	<i>Es</i>	<i>Ha</i>	<i>Ms</i>	<i>Pbn</i>	<i>Sie</i>
Frauen		1						1	1	
Mädchen/junge Frauen		2								
Frauen ab 14				1						
Frauen ab 16	3							1		1
Frauen ab 18	2									
Personen aus einer bestimmten Altersgruppe										
	<i>Arbg</i>	<i>Bie</i>	<i>Bo</i>	<i>Det</i>	<i>Do</i>	<i>Es</i>	<i>Ha</i>	<i>Ms</i>	<i>Pbn</i>	<i>Sie</i>
Verletzte ab 8 Jahren				1						
Verletzte ab 12 Jahren								1		
Verletzte ab 16 Jahren						1				
Verletzte bis 25 Jahren		1								
Kinder		4			2					1
Jugendliche		2			2					2
Junge Erwachsene		1								
Erwachsene										1
Seniorinnen/Senioren		1					1		2	1

Personen aus bestimmten Kultur- oder Sprachkreisen										
	<i>Arbg</i>	<i>Bie</i>	<i>Bo</i>	<i>Det</i>	<i>Do</i>	<i>Es</i>	<i>Ha</i>	<i>Ms</i>	<i>Pbn</i>	<i>Sie</i>
Türkisch		1								
Polnisch		1								
Aserbaidshanisch		1								
Personen mit einer Behinderung oder psychischen Beeinträchtigung										
	<i>Arbg</i>	<i>Bie</i>	<i>Bo</i>	<i>Det</i>	<i>Do</i>	<i>Es</i>	<i>Ha</i>	<i>Ms</i>	<i>Pbn</i>	<i>Sie</i>
Behinderung	2	3	2	2		2		2	1	1
Psychische Beeinträchtigung	2	4	1	2	2	1	1	2	1	1
Traumatisierung		1								
Traumafolgestörung						1				
Postrauamatische Belastungsstörung		1								
Borderline Störung		1								
Hörbehinderung (Gebärdensprache möglich)								1		
Bestimmte Deliktsgruppe										
	<i>Arbg</i>	<i>Bie</i>	<i>Bo</i>	<i>Det</i>	<i>Do</i>	<i>Es</i>	<i>Ha</i>	<i>Ms</i>	<i>Pbn</i>	<i>Sie</i>
Sexualdelikte		13	2	2	4	1		8	1	1
Häusliche Gewalt		13	2	2	4	1		7	1	1
Körperverletzung										
Menschenhandel	1		1		2	1		2		
Nachstellung		7			3			6	1	1
Vorurteilsmotivierte und Hasskriminalität		1			1			2		